



Rechtliche bzw. regulatorische Rahmenbedingungen für Stromspeicher in Deutschland



Die Speicherung von elektrischer Energie ist ein wesentlicher Baustein für einen Strommarkt, der perspektivisch ausschließlich auf die Erzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien setzt. Energiespeicher nehmen an der Schnittstelle zwischen volatiler Erzeugung und Verbrauch eine Pufferfunktion ein und leisten mit dieser Flexibilität einen wertvollen Beitrag für die Transformation des Energiemarkts.

Neben den technologischen Herausforderungen, die es bei der Stromspeicherung zu meistern gilt, sind auch die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Aufbau neuer Geschäftsmodelle im Bereich der Speicherung entscheidend. Auf Ebene der EU wurden hierzu in den vergangenen Jahren unionsrechtlich erste Vorgaben geschaffen. Auch im deutschen Recht finden sich zahlreiche Regelungen, die für die Stromspeicherung relevant sind. Allerdings sind diese recht verstreut und nicht Teil eines systematischen und in sich konsistenten Gesamtkonzepts.

Die vorliegenden Ausführungen bieten einen Überblick über wesentliche aktuell geltende Rahmenbedingungen, um eine erste Orientierungshilfe in dem sich ständig weiterentwickelnden Umfeld für die Stromspeicherung in Deutschland zu geben. Das CMS-Expertenteam berät und begleitet Mandanten darüber hinaus kompetent und umfassend bei allen rechtlichen und regulatorischen Fragestellungen, die sich konkret rund um das Thema der Speicherung von elektrischer Energie ergeben.

Keine einheitliche Begrifflichkeit für Stromspeicher

Für Stromspeicher als Form der Energiespeicherung gibt es im geltenden deutschen Ordnungsrahmen kein umfassendes und konsistentes Regelungsregime. Grundsätzlich versteht man unter Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie solche Anlagen, bei denen elektrische Energie aus einem Stromnetz entnommen und nach Umwandlung in chemische, thermische oder Lageenergie gespeichert wird. Anschließend wird die gespeicherte Energie wieder in elektrische Energie umgewandelt und in das Netz rückgespeist. Für die Stromspeicherung existieren zahlreiche technische, teils neuartige Konzepte. Beispielhaft seien Batteriespeicher und Pumpspeicherkraftwerke genannt.

Eine einheitliche Definition der Stromspeicherung sucht man im geltenden deutschen Energierecht vergebens. Zwar sieht das Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] in Umsetzung der Definition in Art. 2 Nr. 59 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie EU (2019/944) [Elt-RL] inzwischen eine Definition für den Begriff der „Energiespeicheranlage“ vor (§ 3 Nr. 15d EnWG). Darunter versteht man sowohl Speicheranlagen, die ausschließlich elektrische Energie abgeben und damit erzeugen, als auch Anlagen, die die eingespeicherte elektrische Energie in einer anderen Energieform abgeben, wie Power-to-X-Anlagen oder Elektrolyseure. Damit umfasst der Begriff solche Speicherkonzepte, die eine Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung bewirken oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung dieser Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder die Nutzung als ein anderer Energieträger vornehmen. Der Begriff der Energiespeicheranlage wird aber nicht durchgehend

genutzt. Bedeutung hat er i. W. für die an die Netzbetreiber gerichteten Entflechtungsvorgaben sowie für Ausnahmen hiervon, mittelbar allerdings auch bei der Frage, ob Batteriespeichern als dezentralen Erzeugungsanlagen bei Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV] zustehen.

Neben der Definition in § 3 Nr. 15d EnWG werden für die Stromspeicherung in anderen Regelwerken weitere durchaus unterschiedliche Begriffe verwendet. So finden sich Bezeichnungen wie „Anlagen zur Speicherung (von) elektrischer Energie“ (z. B. § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG), „Stromspeicher“ (z. B. § 2 Nr. 4e Marktstammdatenregisterverordnung [MaStRV] und § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG), „wasserstoffbasierte Stromspeicherung“ (§ 39o Abs. 1 S. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG 2023]) oder „stationärer Batteriespeicher“ (§ 2 Nr. 9 Stromsteuergesetz [StromStG]).

Nicht zuletzt ist auch die Einordnung von Stromspeichern in die etablierte Systematik der Marktrollen im Strommarkt nicht eindeutig. So wird für Stromspeicher wie Batteriespeicher oder Pumpspeicherkraftwerke überwiegend anerkannt, dass sie bei der Entnahme von Strom aus dem Netz als Letztverbraucher anzusehen sind. Bei der anschließenden Rückspeisung in das Netz sollen sie jedoch als Erzeuger zu qualifizieren sein. Diese Differenzierung hatte Auswirkungen auf die Anwendung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere auch unter dem Stichwort der mittlerweile weitgehend bereinigten „Doppelbelastung“ von Stromspeichern.

Das Unionsrecht enthält Vorgaben für die Stromspeicherung

Das Problem einer potentiellen Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten und sonstigen Abgaben und Umlagen auf Grund der Einordnung sowohl als Letztverbraucher als auch als Erzeuger wird auf Ebene des Unionsrechts in Art. 21 Abs. 2 b) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2021 (EU) 2018/2001 [EE-RL] adressiert. Danach sind Eigenversorger berechtigt, mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammengeschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein. Diese Regelungen wurden in Bezug auf die EEG-Umlage durch deren Entfall mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 endgültig in deutsches Recht umgesetzt. Eine Freistellung der Energiespeicheranlagen von weiteren Umlagen ist im neuen Energiefinanzierungsgesetz [EnFG] geregelt (näher hierzu

unten „Vermeidung der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Umlagen“). Weiterhin sieht Art. 15 Abs. 5 b) Elt-RL vor, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltpflicht unterworfen sind. Diese Vorgabe wurde vom Bundesgesetzgeber nicht umgesetzt.

Es finden sich überdies Vorschriften zu den sog. Bürgerenergiegemeinschaften (Art. 16 Elt-RL), die gemäß ihrer Definition auch im Bereich der Energiespeicherung tätig sein können (Art. 2 Nr. 11 c) Elt-RL). Die Regelungen der Richtlinie zielen darauf ab, Geschäftsmodelle im Bereich lokaler Energiegemeinschaften zu unterstützen. Diese Regelungen wurden ebenfalls im Zuge des Umsetzungsgesetzes in das EEG 2023 aufgenommen. In § 3 Nr. 15 EEG 2023 findet sich eine Begriffsdefinition der Bürger-

energiegemeinschaft, welche an die europäische Vorgabe angelehnt ist. § 22b EEG 2023 regelt Besonderheiten für die Einspeisevergütung für die durch eine Bürgerenergiegemeinschaft erzeugte erneuerbare Energie. Ähnliche Vorschriften für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften finden sich in Art. 22 EE-RL. Eine direkte Um-

setzung dieser Form der Erzeugergemeinschaft in das deutsche Recht hat bislang nicht stattgefunden. Der deutsche Gesetzgeber begnügte sich lediglich mit der Einführung der oben genannten Bürgerenergiegemeinschaft, welche letztlich eine mögliche Ausprägung einer solchen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft darstellt.



Neu errichtete Speicheranlagen können von Netzentgelten befreit werden

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht in § 118 Abs. 6 S. 1 eine Netzentgeltbefreiung für neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vor. Die Befreiung betrifft den Bezug der zu speichernden elektrischen Energie. Neu errichtet ist eine Anlage, die ab dem 4. August 2011 innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen wird. Die Freistellung gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb (§ 118 Abs. 6 S. 6 EnWG). Die Netzentgeltbefreiung setzt voraus, dass die elektrische Energie zur Speicherung in einem Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird (§ 118 Abs. 6 S. 3 EnWG). Ein Genehmigungserfordernis besteht für diesen Befreiungstatbestand nicht.

Netzentgeltbefreiung auch für bestehende Pumpspeicherkraftwerke

Neben neuen Anlagen sind auch bereits existierende Pumpspeicherkraftwerke von den Netzentgelten befreit (§ 118 Abs. 6 S. 2 u. 4 EnWG). Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 % oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 % nach dem 4. August 2011 erhöht wurden. Weiterhin muss offensichtlich sein, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Die Freistellung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Erweiterung. Für den Befreiungstatbestand ist eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erforderlich (§ 118 Abs. 6 S. 5 i. V. m. § 19 Abs. 2 StromNEV).



Auch Power-to-Gas-Anlagen sind von Netzentgelten befreit

Für Power-to-Gas-Anlagen ist vorgesehen, dass das Erfordernis der Rückeinspeisung in dasselbe Netz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde (vgl. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG), nicht für Anlagen gilt, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist (§ 118 Abs. 6 S. 7 EnWG). Damit sind für den bei der Umwandlung der Energie in Gas verbrauchten Strom

keine Netzentgelte zu zahlen. Für den Befreiungstatbestand besteht kein Genehmigungserfordernis.

Der Anwendungsbereich der in § 118 Abs. 6 S. 8 EnWG geregelten Befreiung dieser Anlagen von Einspeiseentgelten in das Gasnetz ist begrenzt, da bei der Einspeisung von Gas in das örtliche Verteilernetz und bei der Einspeisung von Biogas in ein Fernleitungsnetz ohnehin kein Netzentgelt anfällt.

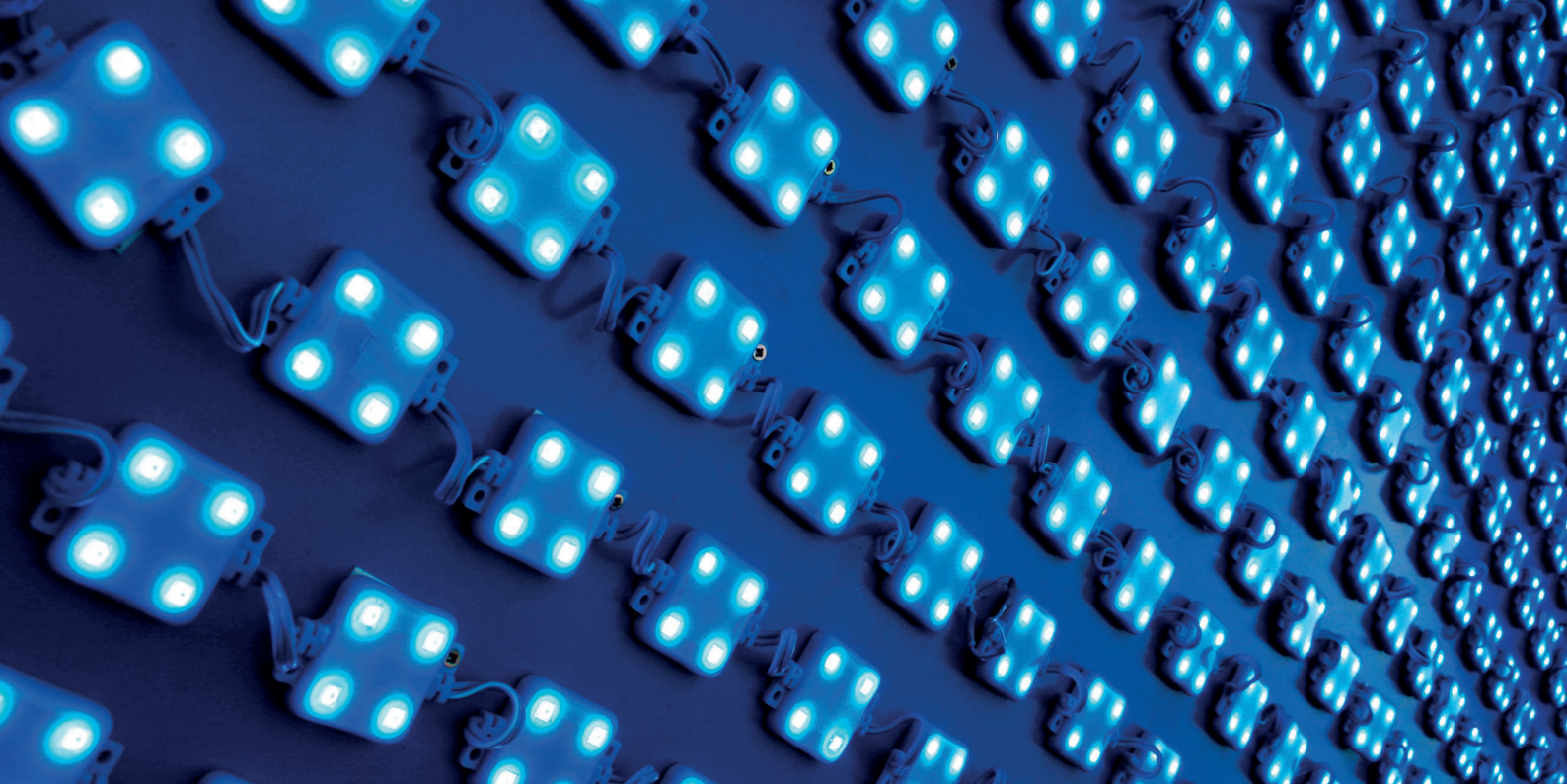
Welchen Umfang hat die Netzentgeltbefreiung?

Die Freistellung bezieht sich auch auf die sog. Speicherverluste, die im Wege der Umwandlung und anschließenden Rückumwandlung der elektrischen Energie entstehen.

Die Netzentgeltbefreiung erfasst dagegen nicht – was lange umstritten war – die gesetzlichen Umlagen bei der Nutzung des öffentlichen Netzes. Dies hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2017 für die KWKG-Umlage, die Umlage für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen über abschaltbare Lasten [AbLaV] entschieden. Nach seinem Gesetzeszweck regelt § 118

EnWG lediglich eine Befreiung von den Netzentgelten im eigentlichen Sinne, nicht aber eine solche der genannten Umlagen.

Die Befreiung von den Netzentgelten erfasst nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch nicht die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung. Hierbei handele es sich um ohnehin von den Netzentgelten zu unterscheidende gesonderte Entgelte. Gleiches gilt nach Auffassung der Bundesnetzagentur für an den Netzbetreiber zu leistende Baukostenzuschüsse, da auch diese kein Netzentgelt darstellen.



Stromspeicher können individuelle Netzentgelte in Anspruch nehmen

Soweit eine Netzentgeltbefreiung nicht in Betracht kommt, können Stromspeicher bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt beanspruchen. Voraussetzung ist, dass der Höchstlastbeitrag des Speichers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Das individuelle Netzentgelt darf nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei der Bemessung eines individuellen Netzentgelts allein der Leistungspreis, nicht aber der Arbeitspreis zu reduzieren ist. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und entspreche auch ihrem Normzweck. Voraussetzung für ein individuelles Netzentgelt nach dieser Vorschrift ist weiterhin, dass die Entnahme für den eigenen Verbrauch erfolgt. Bei Pachtmodellen ist deshalb wichtig, dass derjenige, der die Reduktion des Netzentgelts beansprucht, tatsächlich auch als Betreiber des Stromspeichers anzusehen ist.

Eine weitere Möglichkeit für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts für Stromspeicher findet sich in § 19 Abs. 4 StromNEV. Nach dieser Vorschrift haben Netzbetreiber Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten.

Anders als bei dem individuellen Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird hier auf die Erhebung eines Arbeitspreises verzichtet. Das Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV besteht also allein aus einem Jahresleistungspreis. Dieser wird auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird, also auf die Speicherverluste. Denn Stromspeicher sollen unabhängig von der für die Speicherung eingesetzten Technologie nur in dem Umfang mit Netzkosten belastet werden, in dem sie den Strom dauerhaft dem Stromsystem entziehen und ihn nicht wieder in das Netz zurückspeisen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt sowohl nach § 19 Abs. 2 S. 1 als auch nach § 19 Abs. 4 StromNEV ist für netzdienliche Stromspeicher eine zweistufige Netzentgeltreduzierung möglich. Diese erfolgt durch Bemessung des entsprechend reduzierten Netzentgelts auf Basis des individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 4 StromNEV. Das individuelle Netzentgelt nach Abs. 4 ist also bei netzdienlichem Verhalten weiter entsprechend zu reduzieren. Es darf nicht weniger als 20 % des nach Abs. 4 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Stromspeicher, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, können weiterhin ein reduziertes Netzentgelt in Anspruch nehmen, wenn sie dem Betreiber des Verteilnetzes, an das sie angeschlossen sind, die netzorientierte Steuerung des Speichers als steuerbarer Verbrauchseinrichtung i. S. v. § 14a Abs. 2 EnWG ermöglichen.

Stromspeicher können auch Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung haben

Soweit ein Stromspeicher bei der Rückspeisung in das Netz als dezentrale Erzeugungsanlage anzusehen ist, kann der Anlagenbetreiber vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz er einspeist, ein Entgelt für vermiedene Netznutzung unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 StromNEV beanspruchen. Der Speicher muss hierfür vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sein. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung muss die Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.

Die Bemessung der Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung als Basis für die dem Entgelt zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene werden nach § 18 Abs. 2 StromNEV berechnet. Einem Anspruch von dezentral einspeisenden Pumpspeicherkraftwerken oder Batteriespeichern auf vermiedene Netzentgelte steht nach überwiegender Meinung eine Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG nicht entgegen.

Vermeidung der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Umlagen

Grundsätzlich wurde auch eingespeicherter Strom mit der EEG-Umlage belastet. Bei der Rückspeisung und dem anschließenden Verbrauch durch den Letztverbraucher fiel die EEG-Umlage erneut an. Im Zuge der Energiekrise im Jahr 2022 wurde die EEG-Umlage jedoch ab der Mitte des Jahres bis zum 31. Dezember 2022 auf null reduziert. Mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 entfiel die EEG-Umlage ersatzlos. Damit entfielen auch alle bisherigen Regelungen zur Eigenversorgung, die im Zusammenhang mit der EEG-Umlage standen, mithin auch § 61b Abs. 2 EEG 2021. Insgesamt wurden alle Regelungen, die im Kontext der EEG-Umlage standen, gegenstandslos und gestrichen.

Neben der EEG-Umlage gab und gibt es jedoch auch weitere Umlagen, welche bei der Entgeltbestimmung eine Rolle spielen. Für die KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage musste daher eine neue Regelung geschaffen werden, welche das Problem der Doppelbelastung von Stromspeichern adressiert. Diese findet sich in § 21 EnFG, dem neu geschaffenen Energiefinanzierungsgesetz.

§ 21 Abs. 1 S. 1 EnFG sieht vor, dass sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen für die Netzentnahme von Strom, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher verbraucht wird, in dem Umfang auf null verringert, in dem Strom, der mit dem Stromspeicher in diesem Kalenderjahr erzeugt wird, in ein Netz eingespeist wird. Werden innerhalb des Speichers Strommengen verbraucht, für

welche unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung von Umlagen bestehen, entfällt gem. § 21 Abs. 1 S. 2 EnFG die Pflicht zur Zahlung dieser Umlagen in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander. Nach § 21 Abs. 2 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen für Stromspeicherverluste ebenfalls auf null. Darüber hinaus wird eine Verringerung der Umlageerhebung auf null auch bei Netzentnahmen von Strom zur Erzeugung von Speichergas vorgenommen, wenn dieses Speichergas zur Stromerzeugung eingesetzt und der dadurch erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird (§ 21 Abs. 5 EnFG). Schließlich sieht § 21 Abs. 3 EnFG eine entsprechende Anwendung von § 21 Abs. 1 EnFG auf Ladepunkte für Elektromobile vor, soweit eine Rückspeisung aus dem Elektromobil in das Stromnetz erfolgt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände hinsichtlich der Umlageerhebung sieht § 52 EnFG verschiedene Mitteilungspflichten des Netznutzers gegenüber dem zur Erhebung der Umlage berechtigten Netzbetreiber vor. Der verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen lebt nach § 53 EnFG ganz oder teilweise wieder auf, wenn der Netznutzer seine Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Im Zuge der Einführung und Neuregelung der Energieumlagen i. S. v. § 2 Nr. 17 EnFG wurde auch ein neuer Umlagemechanismus etabliert. Gem. § 12 Abs. 1 EnFG werden die beiden Umlagen nur noch auf die Netzentnahme erhoben.



Vermeidung der Doppelbelastung von Stromspeichern bei der Stromsteuer

Auch bei der Stromsteuer ist eine Doppelbelastung von Stromspeichern möglich, da sowohl der Verbrauch bei der Einspeicherung wie auch der Letztverbrauch nach der Rückspeicherung grundsätzlich steuerlich relevant sind. Das Stromsteuergesetz sieht vor diesem Hintergrund eine Stromsteuerbefreiung für den Stromanteil vor, der in Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern der Speichermedien verbraucht wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes [StromStV]).

Batteriespeicher werden vom Wortlaut nicht erfasst. Allerdings ist in § 5 Abs. 4 StromStG geregelt, dass

stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile dieses Versorgungsnetzes gelten. Hierdurch wird klargestellt, dass auch für Batteriespeicher eine Steuerbefreiung für den eingespeicherten Stromanteil gilt, der zur Ladung des Speichers verbraucht wird. Das ursprünglich vorgesehene Antragserfordernis ist mittlerweile entfallen. Es handelt sich mithin um eine gesetzliche Fiktion.

Die Einspeisevergütung nach EEG 2023 wird um die Höhe der gewährten Stromsteuerbefreiung verringert (§ 53 c EEG 2023).

Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang

Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie haben einen Anspruch auf Netzanschluss gegen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (§ 17 Abs. 1 S. 1 EnWG). Die Netzbetreiber sind verpflichtet, technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Stromspeichern festzulegen und zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 1 EnWG).

Stromspeicher haben weiterhin auch einen Anspruch auf Zugang zu den Energieversorgungsnetzen (§ 20 Abs. 1 EnWG).

Einbindung in die Zielbestimmungen des EnWG

Stromspeicher sind unmittelbar in die Erreichung des Zwecks und der Ziele des EnWG eingebunden. So verfolgt das EnWG das Ziel, dass Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie möglichst umweltverträglich, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG). Weiterhin betont das Gesetz den Grundsatz des Wettbewerbs

zwischen effizienten und flexiblen Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten.

Hierdurch sollen die Kosten der Energieversorgung verringert, die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglicht und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden (§ 1a Abs. 3 S. 2 EnWG).

Stromspeicher sind in Rechte und Pflichten nach dem EnWG eingebunden

Spezifische Verpflichtungen für Stromspeicher bestehen hinsichtlich der Anpassung ihrer Wirk- oder Blindleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen (§ 13a EnWG).

Weiterhin sind Betreiber von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 MW verpflichtet, vorläufige oder endgültige Stilllegungen ihrer Anlage dem Betreiber des Übertragungsnetzes und der Bundesnetzagentur vorher anzuzeigen. Eine Stilllegung ist zulässig, wenn der Betreiber des Übertragungsnetzes hierdurch keine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erwartet (§ 13b EnWG). Eine Konkretisierung dieser Vorgaben enthalten §§ 8–10 Netzreserveverordnung [NetzResV]. Soweit der Netzbetreiber die weitere Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisungen verlangt, kann der Anlagenbetreiber eine angemessene Vergütung verlangen (§ 13c EnWG). Stromspeicher werden insoweit wie Erzeugungsanlagen behandelt.

Die Betreiber von Stromspeichern müssen den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf deren Verlangen

alle Informationen bereitstellen, die notwendig sind, damit die Elektrizitätsversorgungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Hierzu zählen insbesondere Stammdaten, Planungsdaten und Echtzeitdaten (§ 12 Abs. 4 EnWG).

Marktbezogene Maßnahmen und Notfallmaßnahmen, die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Beseitigung der Gefährdung oder der Störung des Elektrizitätsversorgungssystems ergreifen, beziehen sich auch auf Stromspeicher (§ 13 EnWG).

Übertragungsnetzbetreiber können zudem unter bestimmten Umständen die Speicherbetreiber gegen ein angemessenes Entgelt verpflichten, die Schwarzstartfähigkeit der Anlagen vorzuhalten (§ 12h Abs. 9 EnWG). Mit Schwarzstartfähigkeit ist die Möglichkeit gemeint, die Stromerzeugung ohne externe Stromzufuhr aus dem Stromnetz aufzunehmen.

Stromspeichern steht grundsätzlich auch die Teilnahme an Ausschreibungen für die Vorhaltung von netztechnischen Betriebsmitteln offen (§ 12 Abs. 3 EnWG).

Weitere energierechtliche Implikationen für Stromspeicher

Betreiber von Stromspeichern sind verpflichtet, deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister zu registrieren, soweit sie unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen (§ 5 MaStRV). Die Registrierungspflicht gilt auch für eine vorläufige oder endgültige Stilllegung.

Stromspeicher können im Rahmen der Präqualifikationsanforderungen der Übertragungsnetzbetreiber am Regelleistungsmarkt teilnehmen. Die Teilnehmer müssen

hierfür nachweisen, dass sie technisch dazu in der Lage sind, die von ihnen angebotene Regelleistung gemäß den Präqualifikationsanforderungen zu erbringen. Den Streit über die Frage, ob Batteriespeicher eine Mindestaktivierungszeit von 30 oder 15 Minuten darstellen können müssen, hat die Bundesnetzagentur 2019 zugunsten des kürzeren Mindestaktivierungserfordernisses entschieden.

Entflechtungsvorgaben für Energiespeicher

Lange Zeit fehlten Entflechtungsregelungen für Stromspeicher im deutschen Recht. Mit Inkrafttreten der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2019 wurden entsprechende europäische Vorgaben für die Stromspeicherung durch Netzbetreiber eingeführt, die bis zum 31. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen waren.

Diese europäischen Entflechtungsvorgaben wurden ins EnWG, maßgeblich in die §§ 7 ff. EnWG, überführt. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Entflechtung von Netz und Energiespeicheranlagen stattzufinden hat. Innerhalb dieses Regelungskomplexes wird der in § 3 Nr. 15d. definierte Begriff der Energiespeicheranlage verwendet.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 EnWG und §§ 8 Abs. 2 S. 4, 10b Abs. 3 S. 3 EnWG dürfen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein. Es gibt allerdings zwei europarechtlich motivierte Ausnahmen:

Zum einen dürfen Netzbetreiber dann Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein, wenn diese Anlagen als vollständig integrierte Netzkomponenten zu qualifizieren sind (§ 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG). Nach der Definition in § 3 Nr. 38b EnWG sind darunter Netzkomponenten zu verstehen, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind und ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen. Eine solche Eigenschaft ist bei Elektrolyseuren zu verneinen, da diese sowohl an das Strom als auch an das Wasserstoff- bzw. Gasnetz angeschlossen sind und daher keine „vollständig“ integrierten Netzkomponenten sein können.

Die zweite Ausnahme, nach welcher Netzbetreiber Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein dürfen, ist die des erfolglosen Markttests (§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 EnWG). Diese Ausnahme ist durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen. Voraussetzung ist der Nachweis durch den Netzbetreiber, dass die Energiespeicheranlage für die Erfüllung seiner Verpflichtung zum sicheren und zuverlässigen Betrieb seines Energieversorgungsnetzes gem. § 11 Abs. 1 EnWG notwendig ist. Weiterhin darf die Speicheranlage vom Netzbetreiber nicht dazu verwendet werden, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen. Schließlich ist erforderlich, dass der Netzbetreiber das in § 11a EnWG geregelte Ausschreibungsverfahren durchgeführt hat und den Zuschlag nicht an einen Dritten erteilen konnte, oder dieser Dritte im Nachgang zur Erteilung des Zuschlags die mit der Energiespeicheranlage angebotene Dienstleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann. Die Regulierungsbehörde ermittelt in regelmäßigen Konsultationen, ob Dritte in der Lage sind, Eigentümer der Energiespeicheranlage zu sein und diese zu betreiben. Stellt sie dies fest, ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Ausschreibung vorzunehmen und nach Erteilung des Zuschlags den Betrieb und das Eigentum an der Anlage auf den Dritten zu übertragen.

Zusammenfassend lässt diese Regelungssystematik erkennen, dass der Gesetzgeber die Stromspeicherung möglichst weitgehend wettbewerblich strukturierten Märkten übertragen und den Netzbetreibern entziehen möchte.

Stromspeicher unterfallen den Regelungen zu kritischen Infrastrukturen

Die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz [KritisV] definiert Stromspeicher als Unterfall der Erzeugungsanlagen (Anlage 1 Teil 1 Ziff. 2.1 KritisV) als kritische Infrastrukturen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Stromspeicher

- hat eine installierte Nettonennleistung von 104 MW oder mehr;
- hat eine installierte Nettonennleistung von 36 MW oder mehr, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nr. 8 Stromnetzzugangsverordnung präqualifiziert ist;
- ist als Schwarzstartanlage nach § 3 Abs. 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20. Mai 2020, (Az BK6-18-249) kontrahiert.

Ist der Stromspeicher nach diesen Regelungen als kritische Infrastruktur anzusehen, unterliegt der Betreiber den Verpflichtungen nach §§ 8a bis 8c des Gesetzes über das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik [BSIG]. Danach muss der Betreiber seine Anlage

als kritische Infrastruktur identifizieren und sich beim BSI registrieren. Ihn treffen umfassende Meldepflichten in Bezug auf IT-Störungen und Angriffe. Weiterhin hat er geeignete organisatorische und technische Maßnahmen für eine angemessene Informationssicherheit seiner Speicheranlage zu treffen. Schließlich muss er alle zwei Jahre die Angemessenheit und Wirksamkeit der von ihm durchgeführten Informationssicherheitsmaßnahmen durch Prüfungen oder Audits nachweisen.

Bedeutung hat die Einstufung von Stromspeichern als kritische Infrastruktur auch für die Investitionskontrolle nach der Außenwirtschaftsverordnung [AWV]. Nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 AWV besteht eine Meldepflicht, wenn eine Person von außerhalb der EU/EFTA einen Betreiber kritischer Infrastruktur unmittelbar oder mittelbar erwirbt. Dafür reicht der Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung in Höhe von 10% der Stimmrechte bzw. (bei einer geringeren Beteiligung) von Kontrolle aus. Die Meldepflicht ist mit einem Vollzugsverbot verbunden (§ 15 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz [AWG]), das erst mit der Freigabe des Erwerbs durch das BMWK bzw. Ablauf der Prüfungsfrist entfällt.



Dr. Rolf Hempel

Partner
Rechtsanwalt | Leiter des Geschäftsbereichs
Antitrust, Competition & Trade
CMS Deutschland
E rolf.hempel@cms-hs.com



Dr. Friedrich von Burchard

Partner
Rechtsanwalt | CMS Deutschland
E friedrich.vonburchard@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maputo, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin,
(AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law